

5. Wer ist im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes für die preussischen Staaten, soweit daselbst der Bernstein nicht vorbehaltenes Eigentum des Staates ist, zur Gewinnung desselben befugt?  
 Preussisches Gesetz betr. die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein v. 22. Februar 1867 (G. S. S. 272).

IV. Straffenat. Ur. v. 25. November 1887 g. M. Rep. 2480/87.

I. Landgericht Schneidemühl.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz hat bei Anwendung des Art. 1 des Gesetzes betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein v. 22. Februar 1867 gegen den Beschwerdeführer mit Recht entscheidendes Gewicht auf den Umstand gelegt, daß die Angeklagten, und insbesondere der Beschwerdeführer, nicht Eigentümer des Grund und Bodens waren, auf welchem der dem Beschwerdeführer von den Mitangeklagten M. und D. verkaufte Bernstein beim Ausschachten von Erde gefunden worden ist. Daß der Beschwerdeführer sich nach dem gedachten Gesetze strafbar gemacht hätte, wenn das fragliche Stück Bernstein als vorbehaltenes Eigentum des Staates anzusehen wäre, kann von vornherein keinem Bedenken unterliegen und wird auch von der

Revision nicht in Zweifel gezogen. Mit Rücksicht aber auf den erwähnten Umstand, daß, wie festgestellt, den Angeklagten das Eigentum an dem Grund und Boden des Fundortes nicht zustand, erscheint die Verurteilung auch dann gerechtfertigt, wenn, wie die Revision insoweit richtig ausgeführt, davon ausgegangen werden muß, daß der Bernstein in dem zur Provinz Posen gehörigen Landesteile, in welchem der Fundort liegt, als vorbehaltenes Eigentum des Staates nicht zu betrachten ist. Verfehlt erscheint die Annahme der Revision, daß in diesem Falle in dem fraglichen Bernsteine eine herrenlose Sache zu erblicken sei, auf welche die Grundsätze von der ursprünglichen Besitznehmung (§§. 7 flg. I. 9 A.L.R.'s) anzuwenden, und die insolgedessen nach §. 9 daselbst vom Augenblicke der Besitzergreifung an Eigentum der Mitangeklagten M. und D. geworden. Denn auch in dem hier in Betracht kommenden Geltungsbereiche des Allgem. Landrechtes für die preußischen Staaten begreift das Eigentumsrecht am Grundstücke auch den unter der Oberfläche befindlichen inneren Raum in sich (vgl. §. 132 I. 8 A.L.R.'s), und es gehören demgemäß auch unter der Erdoberfläche liegende Naturschätze dem Eigentümer des Grundstückes, soweit in dieser Hinsicht nicht durch positive gesetzliche Bestimmungen Modifikationen geschaffen worden sind, wie dies namentlich durch das Bergbaurecht geschehen ist. Dergleichen bestehen aber für den Bernstein in dem hier in Rede stehender Landesteile, in welchem derselbe kein dem Staate vorbehaltenes Eigentum bildet, nicht, und insbesondere ist er auch dem Bergbaurechte nicht unterworfen, da er zu denjenigen Fossilien bezw. Mineralien, welche nach §. 1 des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, nicht gehört. Danach erscheint es vollkommen gerechtfertigt, wenn die Strafkammer die Mitangeklagten M. und D. zur Gewinnung des Bernsteines auf einem nicht in ihrem Eigentume befindlichen Grundstücke für nicht befugt und sie folgeweise wegen der in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehenen Besitzergreifung an diesem Bernsteine nach Art. I Abs. 1 des im Eingange erwähnten Gesetzes vom 22. Februar 1867 für strafbar erachtet hat. Daraus ergibt sich aber auch zugleich die Anwendbarkeit des Abs. 2 jener Gesetzesvorschrift gegen den Beschwerdeführer, nachdem der Thatbestand der Fehlerei im Sinne des §. 259 St.G.B.'s gegen denselben ohne Rechtsirrtum festgestellt, und insbesondere für erwiesen erachtet worden ist,

daß ihm die strafbare Erlangung des Bernsteines seitens der Verkäufer bekannt war, oder daß er solche nach den Umständen annehmen mußte.

Die vorstehenden Ausführungen, welche auf die im Gebiete des preußischen Landrechtes im allgemeinen geltenden Grundsätze über das Eigentum an unterirdischen Naturschätzen gestützt sind, würden allerdings nicht Platz greifen, wenn anzunehmen wäre, daß das Gesetz vom 22. Februar 1867 auf einer anderen rechtlichen Auffassung beruht. Dies ist indessen nicht anzuerkennen. Namentlich läßt sich auch eine solche Annahme nicht etwa durch die Erwägung begründen, daß, wenn sich das Eigentum am Grund und Boden auch auf den unter demselben befindlichen Bernstein erstreckte, die rechtswidrige Aneignung desselben schon den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften unterliegen würde, und es daher eines besonderen Gesetzes nicht gegen die rechtswidrige Befiznahme des Bernsteines überhaupt, sondern nur insoweit bedurft hätte, als der Bernstein der Verfügung des Grundeigentümers entzogen ist. Denn in Ermangelung jeden sonstigen Anhaltes für die erwähnte rechtsgrundständige Abweichung erscheint nur die Auffassung zulässig, daß für den Bernstein, soweit dessen rechtswidrige Aneignung den allgemeinen Strafgesetzen bis dahin unterlag, diese durch das Spezialgesetz haben modifiziert werden sollen, wie auch schon der §. 349 Nr. 2 preuß. St.G.B.'s, welcher bei Erlass des Gesetzes vom 22. Februar 1867 in Geltung war, und jetzt durch §. 370 Nr. 2 R.St.G.B.'s ersetzt ist, für die unbefugte Wegnahme der dort bezeichneten Gegenstände besondere, die allgemeinen Strafvorschriften modifizierende Bestimmungen enthielt. Damit stimmt auch das aus den Materialien des Gesetzes vom 22. Februar 1867 zu entnehmende Ergebnis überein. Wie aus dem von der Staatsregierung eingebrachten Entwurfe in Art. II und aus den Motiven dazu zu ersehen,

vgl. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1866/67 Bd. 1 S. 366. 368. 369, lag in der That zunächst die Absicht vor, soweit der im Binnenlande vorkommende Bernstein nicht, wie in Ostpreußen, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen ist, für dessen rechtswidrige Aneignung es bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu belassen. Die Abweichungen, welche das Gesetz im Vergleiche zu diesem Entwurfe enthält, beruhen aber nicht etwa auf einer verschiedenartigen rechtlichen Auffassung, sondern, wie insbesondere der Bericht der Justizkommission des

Abgeordnetenhauses, nach deren Vorschlägen das Gesetz demnächst zur Annahme gelangt ist, ergiebt,

vgl. a. a. O. S. 631,

lediglich auf der praktischen Erwägung, daß es ausreichend erschien, die minder häufigen und minder bedeutsamen Delikte, welche den der Disposition des Grundeigentümers unterworfenen Bernstein betreffen, mit der gleichen Strafe zu bedrohen, welche sich für die gegen das Gewinnungsrecht des Staates gerichteten Delikte als angemessen erwies.

Die Revision war zu verwerfen.